

tor und dem Verwaltungsbeamten der Anstalt steht der Zutritt zu der Versammlung frei.

#### §. 45.

Den Studirenden ist freigegeben, unter sich Gesellschaften (Vereine) zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen.

Die Theilnahme an politischen Vereinen ist verboten und unterliegt strenger Ahndung (K. B.D. vom 25. Januar 1855 betreffend die Regelung des Vereinswesens Nr. 10 Ziffer 1 und §. 6 Reg.-Bl. S. 46 folgend).

#### §. 46.

Die Verbindungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Staatsgesetzen ebenso wie jeder andere gesellschaftliche Verein.

Es versteht sich aber, daß die Mitglieder der Verbindungen, solange sie der Schule angehören, an die besonderen Satzungen derselben gebunden und den Behörden der Anstalt Gehorsam schuldig sind.

#### §. 47.

Jede Gesellschaft von Studirenden an der technischen Abtheilung der polytechnischen Schule ist gehalten dem Direktor ihre Gründung und ihre neu gewählten Vorstände je binnen 3 Tagen anzuzeigen, sowie ihre Statuten vorzulegen und auf geschehene Anfrage ihm Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte, sowie die Namen der sämtlichen Mitglieder anzugeben.

#### §. 48.

Verbindungen, welche nach der Art ihrer Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluß auf die Schule äußern und der Disciplin an derselben oder der öffentlichen Ordnung Gefahr bringen, sind durch Beschluß des Lehrerconvents aufzulösen und für verboten und strafbar zu erklären. Der Auflösungsbeschluß tritt mit der